	Sachverhalt	Schulführungskraft/Führungskraft	Bürgermeister/in der Wohnsitzgemeinde der Minderjährigen
Verletzung der Schulpflicht	a) Nichteinschreibung - Schulpflichtige Minderjährige werden nicht in die Schule eingeschrieben/es wird kein Elternunterricht in Anspruch genommen.		Überprüft auf Popcorn, ob Minderjährige, die in der eigenen Gemeinde den Wohnsitz haben, der Schulpflicht nachkommen (Einschreibung in eine Schule oder Elternunterricht) Wenn sie nicht der Schulpflicht nachkommen: Ermahnung der Eltern Bei weiterer „Untätigkeit“ der Eltern: Meldung an die Staatsanwaltschaft wegen Verletzung der Schulpflicht
	b) Umgehung der Schulpflicht: Schülerinnen und Schüler, die innerhalb von drei Monaten mehr als 15 auch nicht aufeinanderfolgende Tage abwesend sind, ohne dass hierfür ein gerechtfertigter Grund vorliegt. c) Umgehung der Schulpflicht: Abwesenheiten von mindestens einem Viertel des persönlichen Jahresstundenplans, ohne dass hierfür ein gerechtfertigter Grund vorliegt.	Wacht über den Schulbesuch. Falls eine Umgehung der Schulpflicht ad b) oder c) vorliegt: - Kontaktaufnahme mit den Eltern - Aufforderung, die Abwesenheit zu rechtfertigen - Aufforderung, dass der/die Minderjährige die Schule besuchen muss - Bei Untätigkeit ist nach sieben Tagen ab Kontaktaufnahme/Aufforderung der Sachverhalt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu melden.	Fordert die Erziehungsverantwortlichen erneut auf, den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen. Wenn Erziehungsverantwortliche nicht den gesetzlichen Bestimmungen nachkommen: Meldung an die Staatsanwaltschaft wegen Verletzung der Schulpflicht.
Verletzung der Bildungspflicht	Verletzung der Bildungspflicht (gilt für Minderjährige, die bereits die zehnjährige Schulpflicht erfüllt haben)	Meldung an die zuständige Gemeinde und an das Landesamt für Ausbildungs- und Berufsberatung. Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, einen Termin beim Landesamt für Ausbildungs- und Berufsberatung zu vereinbaren und diesen wahrzunehmen. Sollten diese Orientierungsmaßnahmen aufgrund mangelnder Zusammenarbeit der oder des Jugendlichen nicht umgesetzt werden können, übermittelt die Schulführungskraft der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht eine Meldung über die Verletzung der Bildungspflicht	